

Einreisebestimmungen Deutschland

Verpflichtend für jedes Bundesland: Digitale Einreiseanmeldung vor Einreise und negatives Testergebnis innerhalb von 48h nach Einreise aus Risikogebiet (Ausnahmen siehe unten)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bayern (gültig bis 02.06.2021):

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Bei Einreise aus Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne ohne Freitesten
- Ausnahmen bei Einreise aus Risikogebieten:
 - Durchreise
 - Seit mindestens 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind.
 - Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis seit mind. 28 Tagen, höchstens 6 Monate zurückliegend
 - Aufenthalt weniger als 72h in Risikogebiet oder Bayern und
 - Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
 - deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind,
 - Grenzpendler (Wohnsitz in Bayern, Arbeit in Risikogebiet)
 - Grenzgänger (Wohnsitz in Risikogebiet, Arbeit in Bayern)

Baden-Württemberg (gültig bis auf Widerruf):

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-einreise-quarantaene-und-testung/>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Bei Einreise aus Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne ohne Freitesten
- Ausnahmen bei Einreise aus Risikogebieten:
 - Durchreise

- Aufenthalt von bis zu 24h in Risikogebiet in Grenzregionen
- Seit mindestens 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind.
- Genesene Personen (mit ärztlicher Bescheinigung, max. 6 Monate in Vergangenheit)
- Aufenthalt weniger als 72h in Risikogebiet oder Baden-Württemberg und
 - Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
 - deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind,
 - Grenzpendler (Wohnsitz in BaWü, Arbeit in Risikogebiet)
 - Grenzgänger (Wohnsitz in Risikogebiet, Arbeit in BaWü)

Berlin (gültig bis 16.05.2021):

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#part3>

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#part4>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Seit mindestens 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind.
 - Genesene Personen (mit ärztlicher Bescheinigung, max. 6 Monate in Vergangenheit)
 - Aufenthalt weniger als 72h in Risikogebiet oder Berlin und
 - Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
 - deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - Grenzpendler

- Grenzgänger
- Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
 - keine Reisewarnung besteht

Brandenburg (gültig bis 22.05.2021):

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/einreise-guarantaene/>

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben
 - Aufenthalt weniger als 72h in Risikogebiet oder Berlin (ohne Test) und
 - Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
 - deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
 - Grenzpendler
 - Grenzgänger
 - Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
- keine Reisewarnung besteht

Bremen (gültig bis 10.05.2021):

<https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen229.c.32722.de>

<https://medien.bremen.de/sixcms/media.php/41/corona-rechtsverordnung-einfache-sprache.pdf>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Personen auf der Durchreise Personen, die weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren Personen
 - die weniger als 24 Stunden in Deutschland bleiben
 - Personen, die weniger als 72 Stunden im Land Bremen bleiben (ohne Test) und
 - Verwandte oder ihre*n Lebensgefährt*innen besuchen
 - dringend gebrauchtes medizinisches Personal sind
 - Personen, die Menschen oder Waren über die Grenze transportieren
 - Diplomatinen und Diplomaten, Regierungsmitglieder und Abgeordnete
 - Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten, oder die Rechtspflege oder die Funktionsfähigkeit von Parlament, Regierung und Verwaltung, oder die Funktionsfähigkeit von Organen der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
 - Grenzgänger
 - Grenzpendler
 - Einreisende aus einigen Risikogebieten mit einer Bestätigung eines Arztes oder eines Labors, dass sie kein Corona haben, müssen nicht in Quarantäne gehen. Sie müssen diese Bescheinigung dem Gesundheitsamt schnellstens vorlegen. Die Bestätigung darf in Papierform oder in digitaler Form sein. Bei der Einreise darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein. Außerdem muss die Bestätigung in deutscher oder englischer oder französischer Sprache sein. Sie müssen die Bescheinigung noch mindestens zehn Tage

nach der Einreise aufheben. Das Gesundheitsamt kann der Entlassung aus der Quarantäne widersprechen.

Hamburg (gültig bis 21.05.2021):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=1w&showdoccase=1&doc.id=jlr-CoronaVVHA4pP36a&st=null>

- Generell 10 Tage Quarantänenpflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte (ohne Test)
 - Besuch Verwandte 1. Grades, Lebenspartner etc.
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
 - Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
- Grenzverkehr mit Nachbarstaaten bis max. 24h Aufenthaltsdauer
- Grenzpendler
- Grenzgänger
- Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet mit negativem Test vor Rückreise, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
 - keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde.

Hessen (gültig bis 30.05.2021):

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01_corona-quarantaeneverordnung_stand_08.05.21.pdf

- Generell 10 Tage Quarantänpflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren mit negativem Test
 - Bei Aufenthalten bis zu 72h (ohne Test)
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
 - Besuch von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc
 - Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes.
 - Seit mindestens 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind.
 - Vollständig Genesene mit entsprechender Bestätigung
 - Grenzpendler
 - Grenzgänger

Mecklenburg-Vorpommern (gültig bis 22.05.2021):

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Quarantaene-Verordnung.pdf>

- Generell 10 Tage Quarantänpflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Grenzgänger
 - Grenzpendler
 - Besuch von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.

Niedersachsen (gültig bis 30.05.2021):

<https://www.niedersachsen.de/download/167404>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Aufenthalt bis max. 72h in Risikogebiet (ohne Test)
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und wenn dies durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber bescheinigt wird
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen und
 - Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen.
 - Aufenthalt im Rahmen des Grenzverkehrs bis zu 24h in Nachbarstaaten
 - Seit mindestens 15 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind
 - Grenzgänger
 - Grenzpendler
 - Personen, die einreisen aufgrund
 - des Besuchs von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
 - Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet mit negativem Test vor Rückreise, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
 - keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde.

Nordrhein-Westfalen (gültig bis 07.06.2021):

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-05-09_coronaeinvo_nrw_vom_09.05.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf

- Aufenthalt in Risikogebieten (u.a. Tirol):
- Generell 10 Tage Pflicht-Quarantäne bei Einreise aus Risikogebiet **OHNE** Testung
- Bei Einreise mit negativem Test (nicht älter als 48h), entfällt die Quarantänepflicht.
- Ausnahmen (kein Test, keine Quarantäne notwendig):
 - Durchreise
 - Vollständig geimpfte Personen
 - Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis
 - Aufenthalte bis zu 72h (ohne Test)
 - Für Besuche von Verwandten 1. Grades, Lebenspartnern etc.
 - Beruflich bedingt Waren grenzüberschreitend transportieren müssen
 - Mitglieder von diplomatischen Diensten
 - Bis zu 24h im Rahmen des Grenzverkehrs aus BENELUX
 - Grenzpendler
 - Grenzgänger
 - Vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Rheinland-Pfalz (gültig bis 23.05.2021):

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/19_CoBeLVO.pdf (Ab Seite 30).

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
 - Bei Aufenthalt bis zu 72h (ohne Test)
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist
 - Besuch von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.

- hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
- Grenzpendler
- Grenzgänger
- Vollständig geimpfte Personen seit mind. 14 Tagen
- Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet mit negativem Test vor Rückreise, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
 - keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde.

Saarland (gültig bis 16.05.2021):

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/ documents/verordnung_stand-21-05-01.html#docfe5ea5e0-656c-4779-8ce1-28c424b74c37bodyText2

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Aufenthalte bis max. 72h
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird
 - Besuch von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
 - Grenzpendler
 - Grenzgänger
 - Aufenthalte bis max. 24h im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten

- Vollständig geimpfte Personen seit mind. 14 Tagen
- Vollständig genesene Personen seit mind. 28 Tagen und max. 6 Monaten nach Infektion mit ärztlicher Bestätigung
- Personen, die einreisen aufgrund (länger als 72h, mit Test)
 - des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, LebenspartnerIn etc.

Sachsen (gültig bis auf Widerruf):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Lesefassung-Aenderung-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung-2021-03-30.pdf>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Aufenthalt bis max. 72h (ohne Test)
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist
 - Besuch von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
 - Besuchs von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
 - Personen, die (über 72h mit täglichem Test)
 - einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - Im Rahmen des Grenzverkehrs bis max. 12h Aufenthalt in Nachbarstaaten und deren Aufenthalt nicht dem Einkauf, der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung dient oder gedient hat
 - Grenzpendler mit wöchentl. Testung
 - Grenzgänger mit wöchentl. Testung

Sachsen-Anhalt (gültig bis auf Widerruf):

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVQuarVST2021pP7>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:

- Durchreise
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
- Aufenthalte bis 72h (ohne Test)
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird
 - Besuch für Verwandte 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
- Grenzpendler
- Grenzgänger
- Grenzverkehr bis max. 24h Aufenthalt
- Besuch von Verwandten 1. Grades, LebenspartnerIn mit Aufenthalt über 72h (mit Test)

Schleswig-Holstein (gültig bis 06.06.2021):

<https://www.schleswig->

[holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210507_LF_Quarantaene_VO.html#doc2c46c6c9-f5e7-46ac-a1a8-45b465521c19bodyText2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210507_LF_Quarantaene_VO.html#doc2c46c6c9-f5e7-46ac-a1a8-45b465521c19bodyText2)

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Aufenthalte bis 72h (ohne Test)
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird
 - Besuch für Verwandte 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
 - Grenzpendler
 - Grenzgänger

- Grenzverkehr mit Dänemark bis max. 24h Aufenthalt
- Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet mit negativem Test vor Rückreise, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
 - keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde.

Thüringen (gültig bis 03.06.2021):

<https://www.tmasgff.de/covid-19/quarantaeneverordnung>

- Generell 10 Tage Quarantänepflicht bei Einreise aus Risikogebiet; Möglichkeit zur Freitestung nach 5 Tagen
- Ausnahmen:
 - Durchreise
 - Seit mindestens 14 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind.
 - Genesene Personen mit entsprechendem Nachweis seit mind. 28 Tagen, höchstens 6 Monate zurückliegend
 - Aufenthalte bis 72h (ohne Test)
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird
 - Besuch für Verwandte 1. Grades, LebenspartnerIn etc.
 - hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes
 - Grenzpendler
 - Grenzgänger
 - Grenzverkehr mit Nachbarstaaten bis max. 24h
 - Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet mit negativem Test vor Rückreise, sofern

- auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden
- keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde.